



HVBG

HVBG-Info 08/1984 vom 15.05.1984, S. 0007 - 0009, DOK 163/017-LSG

**Zur Frage der Anwendung der Rechtsvorschriften gemäß §§ 102 ff. SGB X auf Erstattungsansprüche seit dem 1.7.1983 - Urteil des Bayer. LSG vom 23.11.1983 - L 14 Ar 553/82**

Zur Frage der Anwendung der Rechtsvorschriften gemäß §§ 102 ff. SGB X auf Erstattungsansprüche seit dem 1.7.1983; hier: Urteil des Bayer. LSG vom 23.11.1983  
- L 14 Ar 553/82 - (Revision eingelegt unter  
Az.: 4 RJ 13/84)

1. Seit dem 1.7.1983 kommen für Erstattungsansprüche der Versicherungsträger die Vorschriften des 3. Kapitels des SGB X (Art. I, §§ 102 ff.) auch dann zur Anwendung, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren über den Erstattungsanspruch anhängig war.
2. Hat ein nachrangig verpflichteter Versicherungsträger nicht vorgeleistet, sondern in vermeintlich originärer Zuständigkeit Leistungen erbracht, so richtet sich sein Erstattungsanspruch gegen den vorrangig verpflichteten Versicherungsträger nach § 104 SGB X.